

- **Eigenverbrauch von Solarstrom**

A. Regelung für Anlagen, die bis zum 30. Juni 2010 errichtet wurden

Wie kann ich meinen Strom selbst nutzen (§ 33 Abs. 2 des EEG 2009)?

Für Strom aus einer Photovoltaikanlage kann seit Inkrafttreten des EEG 2009 auch bei direktem Selbstverbrauch eine Vergütung nach dem EEG beansprucht werden.

Voraussetzungen sind:

- die Anlage wurde zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 30. Juni 2010 in Betrieb genommen,
- die Anlage befindet sich an oder auf einem Gebäude,
- die Anlage weist eine installierte Leistung bis max. 30 kW auf (Eine größere Anlage kann nicht zum Zwecke der Vergütung aufgeteilt werden. Hier besteht aber die Möglichkeit der Einspeisung mit entsprechender Vergütung nach §§ 32, 33 Abs. 1 EEG), und
- die Anlage verfügt über einen Netzanschluss. Eine netzunabhängige Anlage (Inselsystem) hat keinen Vergütungsanspruch nach dem EEG.

Der Anlagenbetreiber erhält in diesen Fällen eine Vergütung für den direkt genutzten Strom.

Die Vergütung gilt für jede selbst verbrauchte Kilowattstunde aus der Photovoltaikanlage. Als Eigenverbrauch wird nur der Teil des Stroms aus der Anlage gezählt und vergütet, der das Haus tatsächlich nicht verlässt: Es kommt auf die Gleichzeitigkeit der Stromerzeugung und des Stromverbrauchs an. Dies muss durch eine Messung nachgewiesen werden.

Diese Regelung gilt auch nach einer Gesetzesänderung für die bereits in Betrieb genommenen Anlagen fort. Die Neuregelung betrifft hingegen nur Anlagen, die nach dem 30. Juni 2010 in Betrieb genommen werden.

Die Vergütungssätze in der Übersicht:

Jahr der Inbetriebnahme	bis 30 kW
2009	25,01
1. Januar 2010 bis 30. Juni 2010	22,76

B. Regelung für Anlagen, die ab dem 1. Juli 2010 in Betrieb gehen

Hinweis: Das Gesetz wurde am 6. Mai 2010 im Deutschen Bundestag beschlossen. Es soll zum 1. Juli 2010 in Kraft treten.

Voraussetzungen für die Vergütung des direkten Verbrauchs sind:

- die Anlage wurde nach dem 1. Juli 2010, aber noch vor dem 1. Januar 2012 errichtet*
- die Anlage befindet sich an oder auf einem Gebäude,
- die Anlage weist eine installierte Leistung bis max. 500 kW auf (Eine größere Anlage kann nicht zum Zwecke der Vergütung aufgeteilt werden. Hier besteht aber die Möglichkeit der Einspeisung mit entsprechender Vergütung nach §§ 32, 33 Abs. 1 EEG), und
- die Anlage verfügt über einen Netzanschluss. Eine netzunabhängige Anlage (Inselsystem) hat keinen Vergütungsanspruch nach dem EEG.

*Die Regelung ist bis Ende 2011 befristet. Sie wird im Rahmen des Erfahrungsberichts evaluiert. Auf Grundlage des Erfahrungsberichts wird über die Zukunft der Regelung entschieden.

Der Vergütungssatz für den Eigenverbrauch von Strom ermittelt sich direkt aus dem für die jeweilige Anlagengröße für die Netzeinspeisung geltenden Vergütungssatz:

- ⇒ Wenn weniger als 30% des selbst erzeugten Solarstroms direkt verbraucht wird, wird von dem jeweils geltenden Vergütungssatz 16,38 Cent/kWh abgezogen
- ⇒ Wird mehr als 30% des Solarstroms direkt verbraucht, dann wird für diesen Anteil des Strom 12 Cent/kWh abgezogen.

Der Bezugszeitraum für die Ermittlung der Anteile ist ein Jahr. Der so ermittelte Vergütungssatz für den Direktverbrauch unterliegt keiner weiteren Degression. Die Beträge „16,38 Ct./kWh“ und „12 Ct/kWh“, die abgezogen werden, sind unveränderlich. Sie unterliegen ebenfalls keiner Degression.

Es ergeben sich damit ab dem 1. Juli 2010 folgende Vergütungssätze für den Eigenverbrauch:

Anlagengröße	bis 30 kW	bis 100 kW	ab 100 kW	ab 500 kW
Vergütung bis 30% Anteil des Eigenverbrauchs am jährlich erzeugten Solarstrom	17,67	16,01	14,27	--
Vergütung ab 30% Anteil des Eigenverbrauchs am jährlich erzeugten Solarstrom	22,05	20,39	18,65	--

Ab dem 1. Oktober 2010 ergeben sich folgende Vergütungssätze für den Eigenverbrauch:

Anlagengröße	bis 30 kW	bis 100 kW	ab 100 kW	ab 500 kW
Vergütung bis 30% Anteil des Eigenverbrauchs am jährlich erzeugten Solarstrom	16,65	15,04	13,35	--
Vergütung ab 30% Anteil des Eigenverbrauchs am jährlich erzeugten Solarstrom	21,03	19,42	17,73	--

Die Vergütungen gelten entsprechend wie bei der Netzeinspeisung bei größeren Anlagen jeweils anteilig.

Woraus besteht mein Vorteil, wenn ich den Strom selbst nutze?

Der Betreiber bezieht beim Direktverbrauch keinen Strom aus dem Netz. Er spart also seine Kosten für diesen Teil des Stroms. Abhängig vom individuellen Strompreis (2010 beträgt der Durchschnittstrompreis netto rund 20 Cent/kWh) kann der Eigenverbrauch finanziell attraktiv sein. Die folgenden Berechnungen gelten in den Jahren 2009 und 2010:

2009

Für Anlagen, die im Jahr 2009 in Betrieb gegangen sind, beträgt der Vorteil:

1. Vergütungssatz für Eigenverbrauch (netto):	25,01 Ct./kWh
2. Nicht bezahlter Haushaltstrompreis (netto):	20,00 Ct./kWh (vermiedene Kosten)
Summe 1.+2.	45,01 Ct./kWh
Vergütung bei Netzeinspeisung (netto):	43,01 Ct./kWh
Vorteil	2,00 Ct./kWh

Die Vergütungssätze im EEG werden mit dem Datum der Inbetriebnahme festgeschrieben. Anlagen, die 2009 in Betrieb gegangen sind, erhalten die o.g. Sätze für 20 Jahre. Die Degression hat auf diese Sätze keinen Einfluss mehr.

2010

Für alle Anlagen, die im Jahr 2010 noch im Geltungszeitraum des EEG 2009 in Betrieb gehen, gilt folgende Rechnung:

1. Vergütungssatz für Eigenverbrauch (netto):	22,76 Ct./kWh
2. Nicht bezahlter Haushaltstrompreis (netto):	20,00 Ct./kWh (vermiedene Kosten)
Summe 1.+2.	42,76 Ct./kWh
Vergütung bei Netzeinspeisung (netto):	39,14 Ct./kWh
Vorteil	3,62 Ct./kWh

Für alle Anlagen, die im Jahr 2010 nach dem Inkrafttreten der EEG-Änderung in Betrieb gehen, gelten folgende Rechnungen (Beispiel für Anlage bis 30 kW):

Beispiel 1: Es wird weniger als 30% des selbst erzeugten Solarstroms direkt selbst verbraucht.

1. Vergütungssatz für Eigenverbrauch (netto):	17,67 Ct./kWh
2. Nicht bezahlter Haushaltstrompreis (netto):	20,00 Ct./kWh (vermiedene Kosten)
Summe 1.+2.	37,67 Ct./kWh
Vergütung bei Netzeinspeisung (netto):	34,05 Ct./kWh
Vorteil	3,62 Ct./kWh

Beispiel 2: Es wird mehr als 30% des selbst erzeugten Solarstroms direkt selbst verbraucht.

Anteil des Eigenverbrauchs	0-30%	30%-100%
1. Vergütungssatz für Eigenverbrauch (netto):	17,67 Ct./kWh	22,05 Ct./kWh
2. Nicht bezahlter Haushaltstrompreis (netto):	20,00 Ct./kWh	20,00 Ct./kWh
Summe 1.+2.	37,67 Ct./kWh	42,05 Ct./kWh
Vergütung bei Netzeinspeisung (netto):	34,05 Ct./kWh	34,05 Ct./kWh
Vorteil	3,62 Ct./kWh	8,00 Ct./kWh

Die selbst verbrauchten Strommengen bei größeren Anlagen werden analog zum Verfahren bei der Netzeinspeisung anteilig entsprechend der Vergütungsklassen vergütet.

[►zum Seitenanfang](#)

Wann muss ich mich dafür entscheiden?

Die Regelung stellt eine Option und keine Pflicht dar; sie kann jederzeit genutzt werden. Der Betreiber kann sich auch jederzeit wieder gegen diese Option entscheiden. Soweit Strom aus der Photovoltaikanlage gerade nicht selbst verbraucht und stattdessen in das Netz eingespeist wird, gelten für diesen Anteil die allgemeinen Vergütungssätze für die Netzeinspeisung der §§ 32, 33 EEG.

Muss ich Umsatzsteuer bezahlen?

Zur Wirkung der Regelung auf die Umsatzsteuer wird auf die folgenden [Stellungnahmen](#) verwiesen.

Was ist beim technischen Anschluss der Anlagen zu beachten?

Das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) veröffentlicht technische Richtlinien zum Anschluss der Anlagen. Für den Direktverbrauch ist die "Ergänzung zur Technischen Richtlinie: Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 2007)", Ausgabe April 2009 bzw. in aktualisierter Fassung relevant. Weitere Informationen finden Sie unter www.vde.com.